

# Informationen zum neuen Schulrecht

Ausschuss für Schule und Kindergärten, Heimat und Kultur am  
17.10.2006

# Hintergrund und Entstehungsgeschichte

- Schaffung eines einheitlichen Schulgesetzes zum 15. März 2005
- Regierungswechsel im Mai 2005
- 1. und 2. Schulrechtsänderungsgesetz am 13. und 26. Juni 2006
- Inkrafttreten der Schulrechtsreform am 01.08.2006

# Leitlinien der Reform

- Leistungsorientierung
- Individuelle Förderung
- Durchlässigkeit
- Eigenverantwortung

# Eigenverantwortung der Schulen

- Schulleiterwahl, Budgethoheit, personalrechtliche Kompetenzen als äußerer Ausdruck des Leitgedankens der „Eigenverantwortlichkeit“
- Entwicklung der Schulen hin zu (teil-)rechtsfähigen Anstalten

# Schulleiter kommt Schlüsselrolle zu

- Stärkung der Leitungsbefugnisse
- Schulleiter als Dienstvorgesetzter
- Stärkere Verantwortung für den Schulbetrieb (Unterrichtsausfall etc.)
- Ergänzt um erweiterte Kompetenzen des Lehrerrates

# Unterricht hat Vorrang

- Schaffung neuer Lehrerstellen
- Stärkere Differenzierung zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Erhöhung der Stundentafeln im Sekundarbereich

# Schulkonferenz wählt Schulleiter (I)

- Ausschreibung der Stelle durch die Bezirksregierung
- Abstimmung des Ausschreibungstextes u.a. mit dem Schulträger
- Benennung geeigneter Bewerber durch die Bezirksregierung, und zwar mind. 2 Bewerber!

Voraussetzung:

- Teilnahme an Schulleiterfortbildung
- Nachweis der Verwendungsbreite

# Schulkonferenz wählt Schulleiter (II)

- Wahl durch die erweiterte Schulkonferenz
- Vetorecht des Schulträgers
- Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt
- Ernennungsrecht des Landes bleibt bestehen
- Stellvertretende Schulleiter werden künftig vom Land ernannt

# Schulleiter werden zunächst auf Zeit bestellt

- Beamtenverhältnis „auf Zeit“ i.S.d. LBG
- Modell „5+5+unbefristet“
- Vereinfachtes Verfahren für Wiederwahl
- Aber: Vetorecht auch bei der Wiederwahl

# Stichtag für die Einschulung wird vorverlegt

- Stichtag für das Einschulungsalter wird schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt
- Antragsrecht auf spätere Einschulung für nach dem 30. September Geborene
- Antragsrecht auf vorzeitige Einschulung für nach dem 31. Dezember Geborene

# Sprachliche Förderung beginnt 2 Jahre vor der Einschulung

- Obligatorische Sprachstandsfeststellung  
2 Jahre vor der Einschulung
- „Vorwirkendes Schulverhältnis“
- Verantwortung der Schulaufsicht
- 2-stufiges Verfahren in den  
Kindertagesstätten und Grundschulen

# Schulbezirke werden aufgehoben (I)

- Schulbezirke werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft
- Freie Schulwahl und gesetzlicher Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Schule
- Grenze: vom Schulträger festgelegte Aufnahmekapazität

# Schulbezirke werden aufgehoben (II)

- Pflicht des Schulträgers zur Festlegung der Zügigkeit der einzelnen Schulen
- Aufnahmeentscheidung durch den Schulleiter
- Akzeptanz- und Organisationsprobleme sind zu erwarten
- Angemessene Schul- und Klassengrößen müssen gewährleistet werden

# Weitere schulträgerrelevante Änderungen im Grundschulbereich

- Verstärkte Pflicht zur Einschulung grundsätzlich schulpflichtiger Kinder
- Grundsatz der individuellen Förderung
- Mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Schuleingangsphase
- Förderkonzept Lernstudio

# Sonstige wichtige Änderungen im Grundschulbereich

- Grundschulempfehlungen erhalten mehr Gewicht
- Information über die weiterführenden Bildungsgänge
- Schulformempfehlung auf dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Kinder sollen nicht mehr „sitzen bleiben“

# Wichtige schulträgerrelevante Änderungen im

## Sekundarbereich

- Modellwechsel bei der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur: „9+3“ statt „10+2“
- Erweiterte Stundentafel für die Sekundarstufe I, insbesondere am Gymnasium

# Weitere wichtige Änderungen für den Sekundarbereich

- 5./6. Klasse als Erprobungsstufe
- Jährliche Prüfung der richtigen Schulform
- Zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung in der Klasse 10
- Allgemeinbildende Funktion der Oberstufe wird gestärkt

# Sonstige wichtige Änderungen

- Soziale Kompetenzen erhalten höheren Stellenwert
- Schulen erhalten mehr Disziplinarrechte gegenüber Schülern
- Drittelparität wird wieder abgeschafft
- Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe wird verstärkt
- Schulkonferenz kann einheitliche Schulkleidung empfehlen
- Schulen müssen sich regelmäßig Qualitätstests stellen

# Fazit

- Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen muss respektiert werden
- Organisatorische Veränderungen werden die Schulträger zusätzlich belasten
- aus kommunaler Sicht: zahlreiche Umsetzungsprobleme vorprogrammiert